

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Kunst als Einzelfach
im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption
Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
vom 08. Februar 2012**

(Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 105 / Nr. 15)

zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 22. Februar 2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 73 / Nr. 22)

berichtigt am 23. Juni 2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 373 / Nr. 62)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 571 / Nr. 80) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
 - § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8 Bachelorarbeit
 - § 8 a Übergangsbestimmungen
 - § 9 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

**§ 1 ²
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Kunst als Einzelfach im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Die Einschreibung zum Studium im Teilstudiengang Kunst setzt das erfolgreiche Bestehen einer durch die Universität organisierten Eignungsprüfung voraus. Näheres regelt die Ordnung für den Nachweis über die besondere Eignung im Fach Kunst der Universität Duisburg-Essen vom 05.04.2011 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3 ³
Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module**

(1) Die Ziele und zentralen Inhalte des Studiums sowie die damit zu erwerbenden Kompetenzen lauten: Das Ziel des Studiums ist es, das Lehramt für das Unterrichtsfach Kunst in Gymnasien und Gesamtschulen selbstständig ausüben zu können. Aus diesem übergeordneten Ziel leiten sich die folgenden allgemeinen Studienziele des Unterrichtsfaches Kunst ab:

(a) Bildnerisch-künstlerische Gestaltungspraxis (Erfahrungen im Umgang mit bildender Kunst in produktiver und reproduktiver Hinsicht, Entwicklung eigenständiger künstlerischer Positionen u. a. durch „künstlerisches Forschen“); In folgende Verfahren und Werksgattungen unterteilt sich die bildnerisch-künstlerische Gestaltungspraxis: „Zeichnung, Grafik“, „Malerei, Farbgestaltung“, „Plastik, Objekt- und Raumgestaltung“, „Analoge und digitale Bild-Medien, wie Fotografie, Film, Animation, Video“, „Aktion, Performance“. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden Methoden bildnerisch-künstlerischer und ästhetischer Produktion anwenden lernen, eigenständige künst-

lerische Positionen formulieren sowie die ästhetische Produktion und künstlerische Gestaltung in ihren Bezügen zu fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erkennen und verstehen lernen. Der Bereich „Fachpraxis Kunst“ umfasst grundsätzlich den doppelten Zeitumfang (in SWS), um eine selbstständige künstlerische Entwicklung zu fördern. Im Bachelorstudium wird dieser doppelte Zeitumfang hauptsächlich durch Teilnahme an Übungen und durch die Bearbeitung aufgabengebundener Themenstellungen, die durch die Lehrenden gegeben werden, erzielt.

(b) Kunstwissenschaft (Kenntnisse über Bedeutung, Funktions- und Wirkungszusammenhänge von bildender Kunst, gestalteter Umwelt und bildnerisch-künstlerischer Gestaltungsmedien); In folgende Bereiche unterteilt sich der kunstwissenschaftliche Studienanteil: „Gattungen und Medien der bildenden Kunst“, „Epochen der Kunst/ Kunststile“, „Methoden der Kunstwissenschaft“, „Kunsttheorie und Ästhetik“, „Wahrnehmungs- und Erkenntnistheorie“, „Kultur- und Medienwissenschaft“, „Semiotik und Kommunikationstheorie“. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden wissenschaftliche und methodische Grundlagen des Faches nachvollziehen und adäquat anwenden lernen, Objekte und Prozesse ästhetischer Produktion in systematischen, historischen und kulturellen Zusammenhängen interpretieren lernen sowie sich Kenntnisse zu Originalen aneignen und diese vor Ort in ihren Kontexten vertiefen und erproben lernen.

(c) Kunstpädagogik/ Didaktik der Kunst (Kompetenzen, bildnerisch-ästhetische Aktivitäten in Praxis und Rezeption begründet zu konzipieren, zu initiieren, zu vermitteln und zu interpretieren); In folgende Bereiche unterteilt sich der kunstdidaktische Studienanteil: „Kunstpädagogische Konzeptionen, historisch und aktuell“, „Bildnerische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“, „Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts“, „Bildungsforschung in der Kunstpädagogik“, „Außerschulische Kunstpädagogik (z. B. Kultur- und Museumspädagogik)“. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden fachdidaktische Theorien und Konzepte, ihre Zielvorstellungen und Methoden zu bearbeiten und in ihrem historischen Kontext zu erörtern und kritisch zu würdigen lernen, auch hinsichtlich ihrer soziokulturellen Voraussetzungen. Unterrichtsinhalte sollten aufgrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kriterien begründet ausgewählt und entwickelt werden, um hierauf aufbauend Kunstunterrichtseinheiten zu planen, zu erproben, zu evaluieren und zu optimieren. Theorien und fachspezifische Forschungsmethoden zur ästhetischen Entwicklung und Sozialisation innerhalb und außerhalb kunstpädagogisch arrangierter Situationen sollten kennen gelernt und angewendet werden.

(2) Die unter (1) genannten Inhalte und Kompetenzen werden im Rahmen folgender angebotener Module erworben: „Grundlagen der Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik“, „Künstlerische Praxis 1“, „Grundlagen der Fotografie“, „Kunst und Medien“, „Künstlerische Praxis 2“, „Kunst und Kunstwissenschaft“, „Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen“, „Künstlerische Praxis 3“ und „Vertiefung Kunstwissenschaft“.

(3) Jede/r Studierende hat im Laufe ihres/ seines Fachstudiums an mindestens drei eintägigen und an mindestens einer mehrtägigen Exkursion teilzunehmen (siehe § 4), welche meist zu den entsprechenden, unter (1) genannten Lehrangeboten gehören. Bestätigt wird die Exkursionsteilnahme durch Teilnahmeachweise.

(4) Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module sind den Modulbeschreibungen im Anhang zu entnehmen.

§ 4⁴

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

Im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Kolloquium
- Projektseminar/ Labor
- Exkursion
- Projektbegleitseminar

Vorlesungen: Vorlesungen sind Veranstaltungen, die der Information dienen. Sie eröffnen Problembereiche, orientieren über Einzelfragen und Zusammenhänge, über fachrelevante Literatur und teilen Ergebnisse der Forschung sowie offene Fragen mit.

Kolloquien: Kolloquien vereinen zum weniger vorstrukturierten wissenschaftlichen Gespräch, oft in Verbindung mit einer Vorlesung, um Klärungen vorzunehmen und Impulse zu geben. Von ihnen gehen kritische Anregungen und Arbeitsanreize aus.

Seminare: Seminare dienen den Einführungen in eine fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Problemstellung an ausgewählten Beispielen und Fragestellungen. Darüber hinaus können sie einen eingegrenzten Gegenstand und Problembereich vertiefend behandeln. Darin geht es um eine exemplarische Auseinandersetzung mit bestimmten Gegenstandsbereichen und Problemen unter Zuhilfenahme von hierfür wichtigen Theorien- und Methodenansätzen. Die Seminare sollen der selbstständigen Arbeit der Studierenden sowie der Artikulation ihrer persönlichen Fragestellungen Raum geben.

Übungen: Die Übung dient in der Regel der Grundlegung für Erfahrung mit und in Prozessen künstlerisch-gestalterischer Aktivität. Sie dient der Förderung von Erkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht ausschließlich durch verbale Vermittlung aufgebaut werden können. Diese Veranstaltungsform hat primär experimentellen Charakter und ist gebunden an materielle Voraussetzungen in Werkstatt- und Ateliersituationen. Übungen beinhalten Besprechung und Begründung von fachpraktischen Arbeitsthemen, deren Zwischenkorrektur bis hin zu Analysen der jeweils selbstständigen Arbeit und Ausführungen.

Projektseminar/ Labor: In der Projekt- bzw. Laborarbeit soll ein Prozess forschenden Lernens stattfinden: Ein bestimmtes Praxisproblem wird eigenständig theoretisch erforscht und praktisch bearbeitet. Die theoretische Komponente besteht in der Aufarbeitung der für das Problem und das jeweilige Feld bedeutsamen Theorien einschließlich ihrer jeweiligen wissenschaftstheoretischen Grundlagen. Die praktische Komponente der Projektarbeit beinhaltet vielfältige Prozesse ästhetischer Aktivität (künstlerischer Gestaltungsprozesse, Prozesse visueller Dokumentation). Auch

Aspekte des fachdidaktischen Bereichs bzw. des kunstwissenschaftlichen Bereichs können als „Projekte“ durchgeführt werden. Ihr besonderes Anliegen ist es, die Funktion und die Möglichkeiten des Unterrichtsfaches Kunst zu reflektieren und in Gestaltungsprozessen zu erproben. In der Fachwissenschaft fördert die Veranstaltungsform des Projektseminars die eigenständige, vertiefte und kooperative Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Studieninhalten.

Exkursionen: Exkursionen werden u. a. im Rahmen von Lehrveranstaltungen, z. B. wie im Modul G und Modul J angeboten und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichtsfaches Kunst. Sie werden in der Regel auch innerhalb anderer Lehrveranstaltungen (z. B. Seminar oder Projektseminar) angeboten und können somit ebenso in anderen Modulen absolviert werden. Sie dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Fachwissens (Kulturgeschichte/Kunstwissenschaft, Kunst-, Architektur- und Designgeschichte, Fachdidaktik etc.). Sie bilden zugleich eine Einführung in die Problematik und die Organisation von Schulexkursionen. Sie werden ein- bis mehrtägig vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittel angeboten. Die Studierenden haben im Laufe ihres Fachstudiums an mindestens drei eintägigen und an mindestens einer mehrtägigen Exkursion teilzunehmen. Die Bestätigung erfolgt durch Teilnahmebescheinigung. Der abzuleistende Workload und die Creditierung sind in den Gesamtscredits der Module enthalten.

Projektbegleitseminar: Ähnlich einem Seminar und einem Projektseminar leitet das Projektbegleitseminar zu selbstständigen Erkundungen an; in diesem Falle im Bereich der pädagogischen Praxis in Verbindung mit dem Berufsfeldpraktikum, welches Einblicke und Aktivitäten in kunstpädagogische Praxisfelder (schulisch oder außerschulisch) ermöglicht.

§ 5⁵ Prüfungsausschuss

Für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen (Einzel-fach) übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

§ 6⁶ Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

Die Zulassung zur Modulprüfung in dem Modul „K - Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen“ setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls „A - Grundlagen der Kunstdidaktik“ voraus.

§ 7⁷ Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsformen:

(a) Theoriemodule werden mit einer benoteten Klausur von 60 Minuten, einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten oder einer Hausarbeit im Umfang von 10 - 15 Seiten abge-

schlossen. Die im Studienplan als Alternativen angegebenen Prüfungsleistungen werden durch die Lehrenden zu Beginn des Moduls festgelegt.

(b) Das Modul „M - Projekt Kunstwissenschaft“ wird mit einer Projektarbeit im Umfang von ca. 30 Seiten abgeschlossen.

(c) Praxismodule werden mit einer benoteten Präsentation abgeschlossen. Die Studierenden sollen ein Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig in einem Zeitraum von maximal 15 Minuten einzugehen. Darüber hinaus werden die bildnerisch-künstlerischen Arbeiten übungs- oder fachintern in einer Ausstellung präsentiert.

(2) Studienleistungen:

Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Die Regelungen zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt. Im Fach Kunst gibt es die folgenden Studienleistungen:

(a) Mögliche zu erbringende Studienleistungen im Lehrveranstaltungstyp „Seminar“ werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden festgelegt und angekündigt. Dabei handelt es sich entweder um eine schriftliche Leistung im Umfang von maximal 15 Seiten oder eine mündliche Leistung im Umfang von maximal 45 Minuten. Eine mündliche Leistung in Form eines Referats kann eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal 15 Seiten beinhalten.

(b) Mögliche zu erbringende Studienleistungen im Lehrveranstaltungstyp „Vorlesung“ werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden festgelegt und angekündigt. Dabei handelt es sich entweder um eine schriftliche Leistung im Umfang von maximal 10 Seiten oder eine mündliche Leistung im Umfang von maximal 30 Minuten. Eine mündliche Leistung in Form eines Referats kann eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal 15 Seiten beinhalten.

(c) Die Studienleistung im Lehrveranstaltungstyp „Übung“ ist eine mündliche Leistung im Umfang von maximal 45 Minuten. Eine mündliche Leistung in Form eines Referats kann eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal 15 Seiten beinhalten.

(d) Die Studienleistung in Lehrveranstaltungen der bildnerisch-künstlerischen Gestaltungspraxis umfasst die interne Besprechung und Präsentation der künstlerischen Arbeiten im Umfang von ca. 15 Minuten. Im Rahmen des Kompetenzerwerbs wird von den Studierenden erwartet, dass sie projektabhängig für ihre Präsentation eine eigene Strukturierung und einen eigenen zeitlichen Rahmen innerhalb der Vorgaben wählen.

(e) Die Studienleistung im Berufsfeldpraktikum (BFP) umfasst einen Praktikumsbericht von maximal 20 Seiten.

(f) Darüber hinaus wird für die erfolgreiche Teilnahme in den dem Modul zugehörigen Übung/ Seminar/ Kolloquium/ Projektseminar/ Labor/ Exkursion/ Projektbegleitseminar eine aktive und regelmäßige Teilnahme erwartet.

**§ 8
Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten.

Die schriftliche Bachelorarbeit kann auch in einer künstlerisch-praktischen Form stattfinden, die einen mindestens 30-seitigen (max. 50 S.) theoretisch-reflektierenden Teil einschließt.

**§ 8 a⁸
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2019/2020 für das Studienfach Kunst als Einzelfach im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die sich erstmalig im Wintersemester 2019/2020 zu den Modulprüfungen in den Modulen F, G, I, Berufsfeldpraktikum, J und L anmelden, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Modulprüfungen.

**§ 9⁹
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 14.02.2011.

Duisburg und Essen, den 08. Februar 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Studienplan für das Studienfach Kunst im Einzelfach-Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium und Gesamtschule ¹⁰

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
A - Grundlagen der Kunstdidaktik	7	1	Grundlagen der Kunstdidaktik mit Labor 2)*4)	4		WP	VO mit ÜB	2	Grundlagen	keine	Klausur (60 Min.)	1
			Vermittlungstechniken *2)	3		WP	SE	2				
B - Grundlagen der Kunstwissenschaft	13	1	Text, Sprache, Rhetorik *2)	4		WP	ÜB	2	Grundlagen	keine	Klausur (60 Min.)	1
		1	Grundlagen der Kunstwissenschaft *2)	5		WP	SE	2				
		2	Kunsttheoretische und kunstsoziologische Grundlagen der Moderne *2)	4		WP	SE	2				
C - Künstlerische Praxis 1	12	1 oder 2 (2 von drei ÜB müssen im 1. Se. belegt werden. 1 ÜB im 2. Se.)	Grundlagen der Zeichnung *2)	4		WP	ÜB (FP)	4	Grundlagen	keine	Präsentation	1
			Grundlagen der Malerei *2)	4		WP	ÜB (FP)	4				
			Grundlagen des dreidimensionalen Gestaltens *2)	4		WP	ÜB (FP)	4				
D - Grundlagen der fotografischen Theorie	8	2	Theorie der Fotografie *2)	4		WP	SE	2	Grundlagen	keine	Hausarbeit (10-15 Seiten), od. mdl. Prüfung (30 Min.)	1
		3	Geschichte der Fotografie *2)	4		WP	SE	2				
E - Grundlagen der fotografischen Praxis	12	2	Elementare Fotografie *2)	6		WP	ÜB (FP)	4	Grundlagen	keine	Präsentation	1
			Digitale Aufnahmetechniken *2)	6		WP	ÜB (FP)	4				

Fortsetzung

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
F - Künstlerische Praxis 2	16	3 oder 4 (2 von vier ÜB müssen im 3. Se. belegt werden. 2 ÜB im 4. Se.)	Erweiterung Malerei *2)	4		WP	ÜB (FP)	4	Aufbau	keine	Präsentation	1
			Künstlerische Druckverfahren *2)	4		WP	ÜB (FP)	4				
			Erweiterung Zeichnung	4		WP	ÜB (FP)	4				
			Erweiterung Dreidimensionales Gestalten und Medien	4		WP	ÜB (FP)	4				
G - Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft	12	3	Methoden und Medien der Kunstgeschichte *2)	4		WP	SE + Exk.*3)	2	Aufbau	keine	Klausur (60 Min.)	1
			Epochen der Kunstgeschichte *2)	4		WP	SE + Exk.*3)	2				
			Übung in Institutionen der Kunstvermittlung *2)	4		WP	ÜB	2				
H - Kunst u. Medien	16	4	Film-/Fernsehanalyse *2)	4		WP	SE	2	Aufbau	keine	Hausarbeit (10-15 Seiten), od. mdl. Prüfung (30 Min.)	1
			Film-/Videowerkstatt *2)	4		WP	ÜB (FP)	4				
			Konzeptuelle Räume *2)	8		WP	ÜB (FP)	4				
I - Künstlerische Praxis 3	14	5	Projektseminar: Klassische Medien *2)*4)	7		WP	PR-SE	5	Vertiefung	keine	Präsentation	1
			Projektseminar: Transklassische Medien *2) *4)	7		WP	PR- SE	5				

Fortsetzung

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Berufsfeldpraktikum (Wahlpflichtmodul im 1. od. 2. Fach)	6	5	Praktikum	3						keine		
			Projektbegleitseminar	3	P		SE	2				
J - Vertiefung Kunstwissenschaft	6	5	Ästhetik *2)	2		WP	SE	2	Vertiefung	keine	Hausarbeit (10-15 Seiten) od. mdl. Prüfung (30 Min.)	1
			Kultur- und bildwissenschaftliche Diskurse *2)*4)	4		WP	SE + Exk. *3)	2				
K - Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen	8	5	Forschungsansätze der Kunstdidaktik *2)	4		WP	SE	2	Aufbau	Modul A	Hausarbeit (10-15 Seiten) od. mdl. Prüfung (30 Min.)	1
		6	Bildnerische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen *2)	4		WP	SE	2				
L – Projekt Kunstwissenschaft	12	6	Lektüreseminar *2)	4		WP	SE	2	Vertiefung	keine	Projektarbeit	1
			Projektseminar zur Kunstvermittlung *2)	8		WP	Proj.-SE	2				
Bachelor-Arbeit	8	6										Summe der Prüfungen
Summe Credits	136 *1)											12

*1) Die Credits der Bachelorarbeit und des Moduls Berufsfeldpraktikum werden hier nicht mitgerechnet.

*2) Zu den hier genannten "übergreifenden Bezeichnungen" zu Lehrveranstaltungen wird jeweils ein unterschiedlicher Kanon einzelner Lehrveranstaltungen angeboten, aus dem im Rahmen der vorgegebenen Credits/SWS ausgewählt werden kann.

*3) Die Studierenden haben im Laufe ihres Fachstudiums an mindestens drei eintägigen und an mindestens einer mehrtägigen Exkursion teilzunehmen. Die Bestätigung erfolgt durch Teilnahmebescheinigung (siehe § 4 der FPO v. 01.02.2012). Diese können innerhalb des angegebenen Modulteils, aber auch im Rahmen anderer Modulteile/Veranstaltungen absolviert werden. Die Credits für die Exkursionen sind in den Gesamtcredits der Module bereits enthalten.

*4) Insgesamt entfallen 5 Leistungspunkte im Teilstudiengang Kunst auf inklusionsorientierte Fragestellungen (§ 1 (2) LZV 2016), davon verteilen sich insgesamt 3 Leistungspunkte im Bachelor- und 2 Leistungspunkte im Masterstudiengang mit jeweils 1 Leistungspunkt pro ausgewiesener Veranstaltung. Im Modul I wird dies projektabhängig wahlweise in einer der zwei Veranstaltungen des Moduls behandelt.

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module ¹¹

In den einzelnen Modulen des Faches Kunst werden die folgenden Kenntnisse und Qualifikationsziele erworben:

Modul A: Grundlagen der Kunstdidaktik

Nachweis fachspezifischen Wissens in Kunstpädagogik und Kunstdidaktik im Hinblick auf den schulischen Einsatz und in der Kunst- und Kulturvermittlung. Nachweis historischer und aktueller Grundlagenkenntnisse von Fachkonzepten der Kunstdidaktik sowie fachdidaktischer Diagnostik und Konzepte individueller Förderung.

Modul B: Grundlagen der Kunstwissenschaft

Nachweis kunsttheoretischer und kunstsoziologischer Grundlagenkenntnisse der klassischen Moderne und Gegenwartskunst. Nachweis von Grundlagenkenntnissen des kunstwissenschaftlichen Arbeitens und der Methoden. Nachweis von Grundlagen der Rhetorik, Text und Sprache.

Modul C: Künstlerische Praxis 1

Nachweis von grundlegenden Prinzipien klassischer künstlerischer Verfahren und der eigenständigen und sachbezogenen Anwendung in den geforderten Bereichen. Nachweis über fachspezifische Schlüsselqualifikationen in Form von Wissens- und Erfahrungselementen im künstlerisch-praktischen Feld. Nachweis über grundlegende malerische und zeichnerische Verfahren sowie dreidimensionaler Gestaltung. Am Ende jeder Veranstaltung werden die bildnerisch-künstlerischen Arbeiten Übungsintern in einer Ausstellung präsentiert und die erfolgreiche Leistung wird durch den Dozenten attestiert.

Modul D: Grundlagen der fotografischen Theorie

Nachweis von Grundlagenkenntnissen in der Geschichte und Theorie der Fotografie.

Modul E: Grundlagen der fotografischen Praxis

Nachweis von Grundlagenkenntnissen der fotografischen Praxis im Rahmen analoger und digitaler Aufnahmetechniken einschließlich des Umgangs mit der Videokamera, sowie in der elementaren und experimentellen Fotografie.

Modul F: Künstlerische Praxis 2

Nachweis von grundlegenden Kenntnissen klassischer künstlerischer Verfahren und eigenständige und sachbezogene Anwendung in den geforderten Bereichen. Nachweis von fachspezifischen Kenntnissen der Wissens- und Erfahrungselementen im künstlerisch-praktischen Feld. Nachweis über erweiterte praktische Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der dreidimensionalen Gestaltung und in den Medien. Nachweis von grundlegenden Verfahren der künstlerischen Drucktechnik sowie vertiefenden und praktischen Kenntnissen im malerischen Feld.

Modul G: Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft

Nachweis über fachspezifische Schlüsselqualifikationen in Form von aufbauendem Wissen im kunstgeschichtlich/ kunstvermittelnden Feld und über Erkenntnis und Arbeitsmethoden, das erweitert angeeignete künstlerische Repertoire zu reflektieren.

Modul H: Kunst und Medien

Nachweis von Kenntnissen der Filmgeschichte und ihren Gattungen. Nachweis über die Methoden der Film- und Fernsehanalyse und Ansätze der Filmtheorie. Nachweis von Kenntnis der Videotechnik, um einen eigenen künstlerischen Zugang zu den Bewegtbildmedien herzustellen.

Modul I: Künstlerische Praxis 3

Nachweis eines selbstständig erarbeiteten künstlerischen Projektes. Nachweis von grundlegenden und erweiterten Prinzipien malerischer, dreidimensionaler und zeichnerischer Verfahren.

Modul: Berufsfeldpraktikum

Nachweis der Kenntnis von fachlichen Inhalten und Erkenntnissen im Praxisfeld Schule und in außerschulischen Lern- und Handlungsfeldern der Kunst- und Kulturpädagogik. Grundkompetenzen in der Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern.

Modul J: Vertiefung Kunstwissenschaft

Nachweis über erweiterte Kenntnisse, Einsichten und Methodenwissen spezifischer Themen der Ästhetik, Kultur- und Bildwissenschaften. Nachweis über bildwissenschaftliche Kompetenzen zur Analyse und Diskussion künstlerischer und nicht-künstlerischer Medien und zur Reflexion der eigenen künstlerischen Praxis.

Modul K: Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen

Nachweis über Kenntnisse der bildnerischen Entwicklungen, Ausdrucksformen und Dispositionen, sowie mediales Verhalten von Kindern und Jugendlichen - sowohl in ihren individuellen als auch in ihren entwicklungstypischen Erscheinungsformen. Nachweis von Anwendung der erlernten Forschungsmethoden.

Modul L: Projekt Kunstwissenschaft

Nachweis von Museums- und kuratorischen Kenntnissen in praxisorientierten Arbeitsmethoden und Medien der musealen Vermittlung.

Modul: Bachelorarbeit

Die Bachelor-Arbeit liefert neben dem Nachweis über die Fähigkeit, ein Thema selbstständig wissenschaftlich zu erarbeiten, den Nachweis über Organisationsfähigkeit, Zeit- und Arbeitsplan

¹ Inhaltsübersicht geändert durch dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1153 / Nr. 210), in Kraft getreten am 27.12.2016 (Umbenennung in Anlage 1 und Anlage 2) und Inhaltsübersicht neuer Paragraph 8 a mit der Bezeichnung „Übergangsbestimmungen“ nach § 8 eingefügt durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 22.02.2020 (VBI Jg. 18; 2020 S. 73 / Nr. 22), in Kraft getreten am 28.02.2020

² Wortlaut „mit Lehramtsoption“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „mit der Lehramtsoption“ durch dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1153 / Nr. 210), in Kraft getreten am 27.12.2016

³ § 3 Abs. 3 Satz 1 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1153 / Nr. 210), in Kraft getreten am 27.12.2016

⁴ § 4 Abs. Übungen/Satz 2 und Abs. Projektseminar/Labor/Satz 2 geändert sowie Abs. Exkursionen neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1153 / Nr. 210), in Kraft getreten am 27.12.2016

⁵ § 5 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 24.07.2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 727 / Nr. 101), in Kraft getreten am 31.07.2013

⁶ § 6 zuletzt Satz 2 (alt) gestrichen und Satz 5 (neu) geändert durch dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1153 / Nr. 210), in Kraft getreten am 27.12.2016 und § 6 Sätze 1,2, 4 und 5 werden gestrichen, der bisherige Satz 3 wird Satz 1 durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 22.02.2020 (VBI Jg. 18; 2020 S. 73 / Nr. 22), in Kraft getreten am 28.02.2020

⁷ § 7 zuletzt Abs. 1 Buchst. c Sätze 3 und 4 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1153 / Nr. 210), in Kraft getreten am 27.12.2016

⁸ § 8 a Neuer Paragraph eingefügt mit der Bezeichnung „Übergangsbestimmungen“ durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 22.02.2020 (VBI Jg. 18; 2020 S. 73 / Nr. 22), in Kraft getreten am 28.02.2020

⁹ § 9 ergänzt durch zweite Änderungsordnung vom 15.02.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 141 / Nr. 18), in Kraft getreten am 19.02.2016 und § 9 neu gefasst durch Berichtigung vom 23.06.2020 durch Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 373 / Nr. 62), in Kraft getreten am 25.06.2020

¹⁰ „Anhang Studienplan“ zuletzt umbenannt in „Anlage 1: Studienplan“ und neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1153 / Nr. 210), in Kraft getreten am 27.12.2016 und Anlage 1/ Studienplan, Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ in Module F, G, I, Berufsfeldpraktikum, Module J, L Wortlaut ersetzt durch das Wort „keine“ durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 22.02.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 73 / Nr. 22), in Kraft getreten am 28.02.2020

¹¹ Anlage „Kenntnisse und Qualifikationsziele der Module“ umbenannt in „Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module“ und neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1153 / Nr. 210), in Kraft getreten am 27.12.2016